

Interessengemeinschaft des Quartiers Sihlau

Vereinsstatuten

I Name, Sitz, Zweck

Art.1 Unter dem Namen Verein "IG Sihlau" besteht ein Verein i.S.v. Art. 60ff ZGB mit Sitz in Adliswil.

Art.2 Der Verein setzt sich ein für die Wahrung und Förderung der Interessen der Quartierbewohnerinnen und -bewohner, insbesondere für die Erhaltung und Verbesserung der Wohnqualität. Sein Zweck ist, alteingesessene und neuzugezogene Bewohnerinnen und Bewohner des Gebietes Sihlau in Adliswil miteinander zu vernetzen. Gemeinsam sollen Probleme und Anliegen diskutiert, Ideen entwickelt und Aktivitäten geplant und durchgeführt werden, um ein attraktives und lebenswertes Quartier zu gestalten.

Der Verein kann die Interessen einzelner Mitglieder unterstützen und auch gegen aussen vertreten, sofern es sich um Anliegen von allgemeinem Quartierinteresse handelt. Der Verein kann im Rahmen des umschriebenen Zweckes die Interessen von Vereinsmitgliedern, Grundeigentümer und Mieter vertreten und ist namentlich befugt, den Rechtsweg zu beschreiten.

Art.3 Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

II Mitgliedschaft

Art.4 Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen des Quartiers Sihlau werden, die den Vereinszweck unterstützen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Art.5 Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist jederzeit möglich. Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Jahresende durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Die Vereinsversammlung kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

III Organe

Art.6 Die Organe des Vereins sind: die Vereinsversammlung, das Präsidium, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Art.7 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal pro Jahr auf Einladung des Vorstandes zusammen. Zu ihrem Aufgabenbereich gehören insbesondere

- a) die Wahl des Präsidiums,
- b) die Wahl des Vorstandes,
- c) die Wahl der zwei Rechnungsrevisoren,
- d) die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes,
- e) der Jahresrechnung des Kassiers und
- f) des Revisorenberichtes.

Die Einladung zur Vereinsversammlung hat rechtzeitig vor dem Versammlungsdatum unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Weitere Vereinsversammlungen können bei Bedarf unter Angabe der Gründe durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abstimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin durch Stichentscheid.

Art.8 Das Präsidium vertritt den Verein gegen aussen und führt zusammen mit dem Vorstand die Geschäfte des Vereins. Das Präsidium sammelt die Anliegen der Mitglieder und leitet diese an die zuständigen Vorstandsmitglieder weiter.

Art.9 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Vereinsmitglieder können an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Der Vorstand vollzieht zusammen mit dem Präsidium die Beschlüsse der Vereinsversammlung. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Vorstandsmitglieder kollektiv. Zu seinem Aufgabenbereich gehören

- a) die Erledigung der laufenden Geschäfte,
- b) die Einberufung der Vereinsversammlung,
- c) das Beschreiten des Rechtsweges in Fällen von Art. 2 Abs. 2 und
- d) die Entgegennahme von Ein- und Austritten von Mitgliedern.

Art.11 Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Kassaführung und erstatteten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV. Finanzen

Art.12 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus dem jährlichen Mitgliedsbeitrag und aus freiwilligen Zuwendungen.

Art.13 Der Mitgliederbetrag beträgt pro Person CHF 10.00.

V. Haftung, Statutenrevision und Auflösung

Art.14 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art.12 Änderungen der Vereinsstatuten können von der Vereinsversammlung mit zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Statutenänderungen sind dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

Art.13 Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Vereinsversammlung. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die Vereinsversammlung. Es darf nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art.14 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22. Oktober 2013 angenommen und genehmigt.

gez. Präsident, Ueli Preisig

gez. Vorstand, Thomas Müller